

**Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg  
(Brandenburgisches ÖbVI-Gesetz – BbgÖbVIG) vom 28. November 2016**

## **BEGRÜNDUNG**

*Die Begründung wurde der Parlamentsdokumentation entnommen (Gesetzentwurf (LReg) 13.05.2016 Drucksache 6/4100, Beschlussempfehlung und Bericht (AIK) 07.11.2016 Drucksache 6/5360).*

### **A. Allgemeiner Teil**

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ÖbVI) erfüllen neben den Katasterbehörden Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens. Sie sind im Rahmen ihrer Beleihung befugt, öffentliche Aufgaben mit hoheitlichen Befugnissen selbständig und im eigenen Namen durchzuführen. Diese Beleihung hat sich bewährt.

Aufgrund der rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen der letzten Jahre haben sich die Anforderungen an den Beruf der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Teilbereichen verändert. Das bestehende Berufsrecht ist entsprechend fortzuentwickeln, um auch weiterhin eine flächendeckende Versorgung mit hoheitlichen Vermessungsleistungen qualitätsgerecht zu gewährleisten. Unter Beibehaltung bewährter Vorschriften wurde das Berufsrecht umfassend novelliert. Im Hinblick auf europarechtliche Anforderungen und Vorgaben grenzt das BbgÖbVIG die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Tätigkeiten der ÖbVI deutlicher voneinander ab und konkretisiert ihre Aufgabenwahrnehmung. Die Regelungen zur Zulassung und zum Erlöschen der Zulassung wurden insbesondere bezüglich der Altersgrenze und bei Insolvenzen rechtssicher gestaltet, klar gegliedert und begrifflich aufeinander abgestimmt. Hiermit wird der Handlungsrahmen der Aufsicht verbessert, aber auch den ÖbVI ermöglicht, sich auf mögliche Konsequenzen einstellen zu können. Der Qualitätssicherung wird durch den Wegfall der Zulassungsprüfung, einer Fortbildungspflicht und der Anpassung der Berufspflichten an die rechtlichen und technischen Entwicklungen Rechnung getragen. Für die erforderliche Abwicklung verbliebener Geschäftsvorgänge unterschiedlicher ÖbVI ist zukünftig die Aufsichtsbehörde zuständig, die aufgrund einer von ihr erstellten Übersicht die Abarbeitung der noch nicht abgeschlossenen amtlichen Tätigkeiten veranlasst.

Nicht zuletzt wurden zur Entlastung der ÖbVI soweit möglich Genehmigungsverfahren und Anzeigepflichten sowie entbehrliche Vorschriften abgebaut.

Um den Gesetzescharakter zu unterstreichen, wird die bisherige Bezeichnung „Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg“ in „Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg“ umbenannt. Damit ist erkennbar, dass es sich um ein Gesetz und nicht um eine

Rechtsverordnung handelt. Das Gesetz wurde zudem in Teilen neu gegliedert. Mit der Novellierung wird auch die Forderung der GGO nach geschlechterneutralen Formulierungen umgesetzt.

## **B. Besonderer Teil**

Zu § 1:

Zu Absatz 1:

Die ÖbVI des Landes Brandenburg sind Teil des amtlichen Vermessungswesens. In § 1 wird der rechtliche Status der ÖbVI konkretisiert. Sie sind Beliehene und damit Träger der mittelbaren Landesverwaltung im amtlichen Vermessungswesen. Nach § 21 des Landesorganisationsgesetzes in Verbindung mit dem Brandenburgischen Vermessungsgesetz sind ihnen Hoheitsaufgaben des Landes zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts übertragen worden. Sie nehmen diese hoheitlichen Aufgaben und außerhalb ihrer Rechtsstellung als Beliehene auch andere Aufgaben auf dem Gebiet des Vermessungs- und Geoinformationswesens als Freiberuflerinnen und Freiberufler wahr. Die berufliche Tätigkeit von ÖbVI bewegt sich daher wegen der Zweigleisigkeit des Berufsbildes – hoheitliche Tätigkeiten einerseits und Tätigkeit als freiberufliche Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure andererseits - sowohl im öffentlich-rechtlichen als auch im privatrechtlichen Bereich.

ÖbVI haben bei ihren hoheitlichen Tätigkeiten die Berufsbezeichnung „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ oder „Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin“ zu führen. Die Berufsbezeichnung ist aber nicht begrenzt auf den Bereich der hoheitlichen Tätigkeiten, sondern erstreckt sich auch auf die Tätigkeiten nach Absatz 3, da die Berufsbezeichnung der Person und damit der gesamten Berufsausübung zugeordnet ist.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden die Befugnisse von ÖbVI geregelt. Ihre Tätigkeiten als Beliehene werden in den Nummern 1 und 2 abschließend aufgeführt.

Nummer 1 beschreibt die Aufgabenstellung, die sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) und anderer Rechtsvorschriften ergibt. § 20 BbgVermG regelt die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis, während § 26 Absatz 3 BbgVermG die Zuständigkeiten der ÖbVI für bestimmte Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens regelt. Eine Konkretisierung findet diese Aufgabenübertragung in den das BbgVermG ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Ergänzend zu diesen klassischen hoheitlichen Aufgaben der ÖbVI eröffnet die hohe Qualifikation von ÖbVI auch die Zuweisung von weiteren hoheitlichen Aufgaben. Diese können nur durch das Land per Gesetz übertragen werden (z.B. durch § 4 Absatz 3 BbgBO).

Nummer 2 berechtigt die ÖbVI, Bescheinigungen im Zusammenhang mit Angaben des amtlichen Vermessungswesens abzugeben. Hierzu gehören insbesondere die Abgabe der vermessungs- und katasterrechtlichen Bescheinigung auf

Bauleitplänen, Begünstigungs- oder Nichtbetroffenheitsbescheinigungen nach §§ 1025 oder 1026 BGB, sofern sich die Zuständigkeit nicht bereits aus der Beurkundungsbefugnis ergibt, sowie Grenzbescheinigungen.

Die Tätigkeiten unter den Nummern 1 und 2 im Absatz 2 werden nachfolgend als hoheitliche Tätigkeiten bezeichnet.

Zu Absatz 3:

ÖbVI behalten neben der Beleihung ihren Status als freiberufliche Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure und nehmen daher weitere unternehmerische Aufgaben wahr. Satz 1 enthält die bisherige grundsätzliche Erlaubnis, besondere weitere Tätigkeiten im Rahmen ihres Berufes und damit auch unter Führung der Berufsbezeichnung auszuüben. Neben der Ausübung von Tätigkeiten auf allen privatrechtlichen Gebieten des Vermessungswesens (z.B. Ingenieurvermessung, Geodatendienstleistungen, Geschäftsstelle Umlegungsausschuss, Grundstückswertermittlung) sind ÖbVI besonders geeignet, unter Berufung auf ihren Berufseid auf dem Gebiet des Vermessungs- und Katasterwesens als gerichtliche Sachverständige aufzutreten. Der Auftrag des Gerichts begründet eine öffentlich-rechtliche Tätigkeit, aber keine hoheitliche Tätigkeit von ÖbVI nach dem BbgVermG. In der Praxis wurden bereits ÖbVI als Sachverständige für Fragen des amtlichen Vermessungs- und Katasterwesens von Gerichten bestellt. Mit der ausdrücklichen Erwähnung im Gesetz werden die ÖbVI mit den öffentlich bestellten Sachverständigen nach § 36 der Gewerbeordnung vergleichbar. Es handelt sich jedoch nicht um einen Fall des § 36 Absatz 5 der Gewerbeordnung. Die öffentliche Bestellung von Sachverständigen für das Vermessungswesen nach § 36 Gewerbeordnung bleibt daher unberührt.

Satz 2 übernimmt die Regelung des bisherigen § 1 Absatz 3 der ÖbVIBO und stellt klar, dass ÖbVI bei der Ausübung ihrer weiteren Tätigkeiten nicht dem BbgÖbVIG unterliegen. Einzige Ausnahme ist § 8 Absatz 1 Satz 2, wonach ÖbVI sich der Achtung und des Vertrauens, das ihrem Beruf entgegengebracht wird, entsprechend zu verhalten haben.

Zu § 2:

Zu Absatz 1:

Der in der bisherigen ÖbVIBO vorgesehene zweite Weg zur Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur durch das erfolgreiche Bestehen einer Zulassungsprüfung entfällt ersatzlos. Die Erfahrungen in den letzten Jahren haben gezeigt, dass die entsprechenden Bewerberinnen und Bewerber in den meisten Fällen die Zulassungsprüfung nicht bestanden haben. Dem steht ein sehr hoher Aufwand bei der Durchführung der Zulassungsprüfung gegenüber. Auch ist ein zweiter Weg für die Zulassung nicht erforderlich, da derzeit kein Bedarf an weiteren ÖbVI besteht und ausreichend Bewerberinnen und Bewerber mit der in Nummer 1 geforderten Laufbahnbefähigung zur Verfügung stehen. Die Zulassung zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erfolgt daher im Regelfall nur für Bewerberinnen und Bewerber, die die Laufbahnbefähigung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen und mindestens 18 Monate an der Durchführung

von Liegenschaftsvermessungen mitgewirkt haben. Die Zweckmäßigkeit dieser Regelung, auch im Vergleich zu anderen Bundesländern, wird vom zuständigen Ministerium spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung werden veröffentlicht.

Die zweite Möglichkeit zur Zulassung besteht für Antragstellerinnen und Antragsteller, die bereits als ÖbVI im Land Brandenburg zugelassen waren. Würde man sich nämlich auf die Zulassungsvoraussetzung der Laufbahnbefähigung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst beschränken, könnten ehemalige ÖbVI, die ihre Zulassung auf anderem Wege, als durch die Laufbahnbefähigung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst erlangt haben, zukünftig nicht mehr zugelassen werden. Gerade im Land Brandenburg sind aber zahlreiche ÖbVI über den Weg der Vermessungsbefugnis mit anschließender Zulassungsprüfung aber auch über den Weg der Laufbahnbefähigung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst mit sechsjähriger Praxiszeit zugelassen worden. Haben diese auf die Zulassung verzichtet oder wurde ihre Zulassung zurückgenommen oder widerrufen, wären sie durch den Wegfall der Zulassungsprüfung dauerhaft von der Berufsausübung als ÖbVI im Land Brandenburg ausgeschlossen. Ehemalige ÖbVI, die die Laufbahnbefähigung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen, könnten jedoch wieder zugelassen werden. Um diese Ungleichbehandlung zu vermeiden, wird auch die Zulassung von Personen ermöglicht, die bereits als ÖbVI im Land Brandenburg zugelassen waren. In diesem Zusammenhang wird auf die Regelung des § 3 Nummer 3 verwiesen.

Die praktische Zeit ist gegenüber der bisherigen ÖbVIBO um 6 Monate auf 18 Monate erhöht worden. Damit soll die notwendige Qualität bei der Durchführung von Liegenschaftsvermessungen und damit letztendlich der Daten des Liegenschaftskatasters gewährleistet werden. Gegenüber der ÖbVIBO wurde konkretisiert, dass das Ende der Beschäftigung nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf. Im Gegensatz zur ÖbVIBO wird nicht mehr gefordert, dass die praktische Zeit nach dem Erwerb der Laufbahnbefähigung abgeleistet wird. Damit wird der Möglichkeit des Erwerbs der Laufbahnbefähigung auf Grund des Gemeinschaftsrechts nach der Laufbahnverordnung Rechnung getragen. Für Bewerberinnen und Bewerber, die die Laufbahnausbildung durchlaufen haben, kommt nur eine praktische Zeit nach dem Erwerb der Laufbahnbefähigung in Frage, da das Ende der Beschäftigung maximal ein Jahr zurückliegen darf.

Formal wird klargestellt, dass der Antrag auf Zulassung die Schriftform erfordert. Durch die neuen Formvorschriften in § 4 Absatz 1 BbgÖbVIG kann der bisherige Satz 2 des § 2 Absatz 1 ÖbVIBO (Ausschluss der elektronischen Form) entfallen.

Zu Absatz 2:

Der Qualitätssicherung dient ebenfalls die neue Anforderung in Satz 2, dass mit dem Antrag auf Zulassung die Liegenschaftsvermessungen, insbesondere zur Vorbereitung von Grenzfeststellungen, Grenzzeugnissen und Abmarkungen anzugeben sind, die die Antragstellerin oder der Antragsteller im letzten halben Jahr weitgehend selbständig durchgeführt hat. Die Aufsichtsbehörde hat damit die Möglichkeit, bei Bedarf zu prüfen, ob die in § 2 Absatz 1 Nummer 2 gefor-

derte Mitwirkung an der Erfassung der Geobasisdaten der Liegenschaften erfüllt ist.

Zu § 3:

§ 3 ergänzt die Zulassungsvoraussetzungen und benennt die Gründe, bei deren Vorliegen keine Zulassung möglich ist. Die Nummern 1, 2, 3, 8 und 9 konkretisieren dabei, in welchen Fällen insbesondere die in § 2 geforderte persönliche Eignung nicht gegeben ist, während durch die Nummern 4 bis 6 berufliche Bindungen bzw. Tätigkeiten benannt werden, die mit einer Beleihung unvereinbar sind. Die Nummern 1 und 6 bis 8 des § 3 ÖbVIBO wurden unverändert übernommen.

Zu Nummer 2:

Gegenüber § 3 Nummer 2 der ÖbVIBO wird der Fall der Entmündigung nicht mehr behandelt, da die Entmündigung nicht mehr gesetzlich definiert ist. Ein Verweis auf das Betreuungsgesetz ist wegen der neuen Nummer 9 jedoch entbehrlich. Wegen der veränderten beamtenrechtlichen Regelungen entfällt auch die bisherige Voraussetzung, dass Antragstellerinnen und Antragsteller die „Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder zur Berufung in ein Beamtenverhältnis“ besitzen müssen, da diese Fähigkeit nicht mehr geregelt ist.

Zu Nummer 3:

Gemäß § 3 Nummer 3 der bisherigen ÖbVIBO durfte eine Person nicht als ÖbVI zugelassen werden, wenn ihr eine frühere Berechtigung zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben entzogen worden ist. Nach strikter Auslegung dieses Wortlauts der Regelung könnte daher für ehemalige ÖbVI, denen die Zulassung z.B. im Falle einer Insolvenz entzogen worden ist, eine Wiederezulassung nicht erfolgen. Fraglich war, ob dieser Versagungsgrund mit der Folge der dauerhaften Verweigerung der Ausübung eines öffentlichen Amtes mit der Verfassung in Einklang steht, da ein Verstoß gegen die Artikel 12 und 33 des Grundgesetzes vorliegen könnte. Durch den Zusatz in Nummer 3 „und die Gründe für diesen Entzug weiter fortbestehen“ wird klargestellt, dass der Entzug der Zulassung nicht zu einem lebenslangen Ausschluss führt, sondern eine Wiederezulassung möglich ist, wenn die Gründe für den Entzug nicht weiter fortbestehen.

Zu Nummer 4:

Durch die Benennung der hoheitlichen Tätigkeiten in § 1 Absatz 2 BbgÖbVIG kann auf den bisherigen Verweis auf das Vermessungsgesetz verzichtet werden.

Zu Nummer 8:

Die bisherige Regelung in § 3 Nummer 9 ÖbVIBO korrespondierte mit der Regelung zur Zurücknahme der Zulassung in § 14 Absatz 2 Nummer 3 ÖbVIBO. Beide Regelungen bereiteten jedoch Schwierigkeiten, da sie an unbestimmte Rechtsbegriffe geknüpft waren und insbesondere die Begleitung von Insolvenzverfahren durch die Aufsichtsbehörde mit erheblichen Unsicherheiten verbun-

den war. Letztendlich muss im öffentlichen Interesse wie im Interesse der Antragstellerinnen und Antragsteller gewährleistet sein, dass sich die ÖbVI bei ihren amtlichen Tätigkeiten alleine an rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten orientieren, und diese Belange nicht unter dem Druck einer finanziellen Notlage zu Gunsten einer Verbesserung ihrer eigenen Situation vernachlässigt oder sogar zurückgestellt werden. Auch ist in Insolvenzverfahren die geforderte Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit von ÖbVI wenn nicht aufgehoben, so zumindest stark eingeschränkt. Unter Würdigung der Rechtsprechung auch zu verwandten Berufen, wird bei der neuen Regelung in Nummer 8 daher auf die Bestimmungen der BNotO zurückgegriffen (§ 50 Abs. 1 Nr. 6 BNotO). Hiermit wird für die ÖbVI und die Aufsichtsbehörde Rechtsklarheit geschaffen.

Zu Nummer 9:

Die bisher in der Nummer 4 der ÖbVIBO vorgesehene Höchstaltersgrenze für die Zulassung zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur wurde nicht beibehalten, da davon ausgegangen werden kann, dass diese Regelung gegen das Verbot der Diskriminierung wegen Alters verstößt. Die bisherige Nummer 4 ist daher entfallen.

Die Tätigkeit als ÖbVI stellt jedoch hohe Anforderungen an die volle körperliche und geistige Leistungsfähigkeit. Diese muss unabhängig vom Alter gewährleistet sein. Auch wenn es der Lebenserfahrung entspricht, dass die Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit auch heute noch mit zunehmendem Alter größer wird, darf der Gesetzgeber auf der Grundlage dieser Erfahrungswerte keine generalisierende Regelung erlassen. Mit der neuen Nummer 9 wird der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit eingeräumt, die Zulassung von der erforderlichen geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall unabhängig vom Alter der Antragstellerin oder des Antragstellers abhängig zu machen (Ermessensentscheidung).

Ebenso muss die persönliche Zuverlässigkeit gegeben sein, denn ÖbVI müssen stets die Gewähr dafür bieten, dass sie in Zukunft ihre hoheitlichen Aufgaben ordnungsgemäß ausüben werden.

Zu § 4:

Zu Absatz 1:

Das Zulassungsverfahren nach der ÖbVIBO ist frei von Formvorschriften. In der Praxis erfolgt die Zulassung bereits seit Einführung des Berufs durch Aushändigung einer Urkunde. Mit dem nun geregelten formellen Erfordernis einer Zulassungsurkunde werden die Eigenschaft des öffentlichen Amtes und seine besondere Nähe zu den öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen deutlich. Die Aushändigung hat in gleicher Weise wie die Ernennung von Beamtinnen und Beamten rechtsbegründende Wirkung. Die Regelung zum Wirksamwerden der Zulassung entspricht § 4 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes, wobei wegen der Rechtsklarheit zusätzlich gefordert wird, dass das Datum der Aushändigung in der Urkunde anzugeben ist. Die Aushändigung einer Urkunde als Wirksamkeitsvoraussetzung der Zulassung ist in den Berufsordnungen mehrerer Bundesländer und auch beim Amt der Notarin bzw. des Notars vorgesehen.

Zu Absatz 2:

Die bisherigen Regelungen zur Vereidigung in § 4 Absatz 1 und 2 ÖbVIBO wurden inhaltlich übernommen. Statt einer eigenständigen Regelung wird allerdings auf die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes über den Diensteid (§ 52 Absatz 2 und 3 LBG) verwiesen.

Zu § 5:

Die bisherigen Regelungen zur Niederlassung in § 5 Absatz 1 und 2 ÖbVIBO wurden unverändert übernommen. Das Zweigstellenverbot hat sich bewährt und wird daher fortgeführt. Wegen der Zweigleisigkeit des Berufsbildes – amtliche Tätigkeiten einerseits und freiberufliche Tätigkeiten andererseits - erstreckt sich das Zweigstellenverbot daher auch auf die Tätigkeit von ÖbVI als privatrechtliche Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure.

Die Berufsausübung ist durch einen permanenten technischen Wandel geprägt, der Auswirkungen auf die Einrichtung und Ausstattung der Geschäftsstelle hat. Das BbgÖbVIG fordert daher wie die bisherige ÖbVIBO auch, dass die Geschäftsstelle so einzurichten und auszustatten ist, wie es zur ordnungsgemäßen Berufsausübung notwendig ist. Konkretere Vorgaben für eine den zeitgemäßen Anforderungen entsprechende Geschäftsstelle erfolgen bedarfsgerecht durch Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift.

§ 5 Absatz 3 ÖbVIBO wurde wegen fehlendem Sachzusammenhang mit den Regelungen zum Niederlassungsort aus dem § 5 herausgenommen. Die Regelung zur Führung des Dienstsiegels ist nun in § 9 BbgÖbVIG enthalten.

Zu § 6:

Die berufliche Zusammenarbeit von ÖbVI bewegt sich wegen der Zweigleisigkeit ihres Berufsbildes – hoheitliche Tätigkeiten einerseits und Tätigkeiten als freiberufliche Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure andererseits – im Spannungsfeld zwischen Berufs- und Gesellschaftsrecht. Denn ÖbVI üben beide genannten Tätigkeiten in einer Person aus und können auch nur so wahrgenommen werden (OVG Münster, Urteil vom 4.9.2007, 14 A 4267/05). Berufsverbindungen waren bisher nach der ÖbVIBO auch mit Angehörigen verwandter freier Berufe unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Diese bisherigen Regelungen waren jedoch nicht eindeutig und führten bei Zusammenschlüssen mit freiberuflichen Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren und projektbezogenen Kooperationen zu berufsrechtlichen Problemen. Berufsverbindungen mit Angehörigen verwandter freier Berufe außerhalb des Vermessungsbereichs (z.B. aus dem Bereichen Architektur oder Bauingenieurwesen) wurden in der Praxis nicht eingegangen.

Die Einschränkung von Kooperationsmöglichkeiten ist als Eingriff in die Berufsfreiheit zu sehen und bei staatlich gebundenen Berufen in den Grenzen der ihn rechtfertigenden Gemeinwohlbelange möglich. Die Zusammenarbeit von ÖbVI im unternehmerischen Bereich mit Nicht-ÖbVI ist nach dem BbgÖbVIG nicht mehr möglich, da hierdurch die Grundpflichten von ÖbVI eingeschränkt würden. So stellt eine Bürogemeinschaft, bei der Räume, Personal und sonstige Betriebsmittel gemeinsam genutzt werden, besondere Anforderungen an die Wah-

zung der Verschwiegenheitspflicht (§ 8 Absatz 2). Einer solchen Verbindung steht auch das Zweigstellenverbot nach § 5 entgegen, da freiberufliche Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure nicht dem BbgÖbVIG und damit den besonderen berufsrechtlichen Regelungen unterliegen.

Aus den genannten Gründen erfolgt mit der Neuregelung eine Begrenzung auf die Zusammenarbeit von ÖbVI mit ÖbVI im hoheitlichen Bereich und im privatrechtlichen Bereich auf anderen Gebieten des Vermessungswesens.

Außerhalb ihrer Beleihung können ÖbVI „vereinbare“ Tätigkeiten (vgl. § 3 Nummer 4) ausüben – jedoch nicht im Rahmen ihrer Zulassung und unter Führung der Berufsbezeichnung - und unterliegen dabei keinen kooperationsrechtlichen Beschränkungen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Zusammenarbeit von ÖbVI mit einem oder mehreren anderen ÖbVI und macht den Grundsatz deutlich, dass eine berufliche Bindung von ÖbVI nur auf der Basis eines schriftlichen Vertrags erfolgen kann, und wenn dadurch ihre Amtstätigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Nach Nummer 1 kann eine Zusammenarbeit durch die Einrichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle sowohl im hoheitlichen als auch im privatrechtlichen Bereich erfolgen. Diese Form des Zusammenschlusses wird als Kooperation bezeichnet. Eine bestimmte Rechtsform des Zusammenschlusses wird nicht vorgegeben; sämtliche Formen der Zusammenarbeit stehen jedoch unter der Voraussetzung, dass die persönliche und eigenverantwortliche Erfüllung der auf die ÖbVI als natürliche Personen übertragenen hoheitlichen Aufgaben sowie die dabei erforderliche Unabhängigkeit und Überparteilichkeit gewahrt bleiben. Die Mitwirkungsverbote des § 20 und § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (vgl. § 10 Absatz 1) flankieren dieses Gebot.

Das auf die natürliche Person beschränkte Recht, Hoheitsaufgaben selbständig und im eigenen Namen wahrzunehmen, schließt jede Form der Fremdverantwortung aus. Die hoheitliche Aufgabenwahrnehmung selbst kann daher nicht Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung zwischen ÖbVI sein und ist nicht sozietätsfähig. Die Pflicht zur persönlichen Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben, die getrennte disziplinarrechtliche und haftungsrechtliche Verantwortlichkeit und auch die Mitteilungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde betreffen immer nur die jeweils beliehene Person. Eine gesellschaftsrechtliche Berufsverbindung von ÖbVI ist nach Absatz 1 zulässig. Der Gesellschaftszweck einer entsprechenden Berufsverbindung muss sich jedoch auf die vergesellschaftete Erbringung privatrechtlicher Vermessungsleistungen und die Bereitstellung der für diese und die amtlichen Tätigkeiten notwendigen Infrastruktur im Sinne einer Bürogemeinschaft beschränken.

In einem Zusammenschluss nach Nummer 1 werden von den ÖbVI Büroräume, Personal und Sachmittel in einer Geschäftsstelle gemeinsam genutzt. Die gemeinschaftliche Berufsausübung erfolgt von einem Niederlassungsort aus (vgl. § 5).



Nach Nummer 2 soll aufgrund der Situation auf dem Arbeitsmarkt und wegen einer schwankenden Auftragslage eine berufliche Zusammenarbeit erlaubt werden, die den Einsatz von Fachkräften flexibler gestaltet. Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ist zu beachten. Durch den Bezug auf § 9 Absatz 4 wird sichergestellt, dass nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden kann.

Die Einhaltung der Berufspflichten ist zu gewährleisten. Insbesondere ist das Zweigstellenverbot einzuhalten und das unmittelbare und uneingeschränkte Weisungsrecht gegenüber den eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern muss bei hoheitlichen Aufgaben gewährleistet sein.

Zu Absatz 2:

Den ÖbVI wird vorgegeben, eine solche Berufsverbindung der Aufsichtsbehörde unter Vorlage des Vertrags unverzüglich anzuzeigen. Als Mittel der nachsorgenden Kontrolle ermöglicht diese Anzeigepflicht der Aufsichtsbehörde, ggf. Nachbesserungen im Vertrag zu fordern bzw. den Zusammenschluss zu untersagen, wenn damit Berufspflichten verletzt werden.

Zu Absatz 3:

Unter bestimmten Voraussetzungen kann es sachgerecht und sinnvoll sein, eine berufliche Verbindung von ÖbVI nach Absatz 1 Nummer 1 befristet unter Beibehaltung der jeweiligen Niederlassungsorte zu erlauben. Dieses ist dann der Fall, wenn eine bzw. einer der beteiligten ÖbVI beabsichtigt, auf die Zulassung in absehbarer Zeit zu verzichten und in dieser Zeit bereits die personelle Ausstattung der Geschäftsstelle reduziert werden soll oder neue Technologien nicht mehr eingeführt werden sollen. Ohne dass für das ÖbVI-Büro eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gesucht wird, kann damit die Nachfolge durch ein bestehendes ÖbVI-Büro gleitend erreicht werden.

Um einen Missbrauch und damit ein Umgehen des Zweigstellenverbotes zu vermeiden, kann eine solche Erlaubnis nur einmalig und für längstens zwei Jahre erteilt werden.

Zu § 7:

Die bisherigen Regelungen der ÖbVIBO zur Vertretung sahen bereits eine weitgehend selbstbestimmte Vertretung zwischen den ÖbVI vor. Lediglich bei einer Abwesenheit von mehr als drei Monaten war die Vertretung durch die Aufsichtsbehörde zu bestellen. Die neuen Regelungen sehen nunmehr eine vollständig selbstbestimmte Abwesenheitsvertretung vor. Auf die Bestellung einer Vertretung durch die Aufsichtsbehörde wurde wegen der fehlenden Bedeutung in der Praxis verzichtet; sollte im Einzelfall (bei plötzlicher schwerer Erkrankung von ÖbVI, die nicht dauerhaft eine Vertreterin oder einen Vertreter benannt haben) die Sicherstellung der Vertretung durch die Aufsichtsbehörde erforderlich werden, könnte diese über das Selbsteintrittsrecht nach § 10 Absatz 2 erfolgen. Mit dem BbgÖbVIG sind Anzeigepflichten entfallen bzw. werden erst nach einem längeren Zeitraum der Abwesenheit gefordert. Durch die Einführung einer dauerhaft benannten Vertreterin oder eines dauerhaft benannten Vertreters besteht für ÖbVI ein hohes Maß an Flexibilität, ohne im Vertretungsfall die Aufsichtsbehörde einbeziehen zu müssen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 wurde weitgehend unverändert aus der ÖbVIBO übernommen. Beträgt die Abwesenheit von ÖbVI weniger als zwei Wochen, braucht keine Abwesenheitsvertretung sichergestellt werden, d.h. die ÖbVI entscheiden selbst, ob eine Vertretung benötigt wird. Hoheitliche Tätigkeiten können daher in einem Zeitraum bis zu 2 Wochen zurückgestellt werden. Hinderungsgründe für die Berufsausübung können z.B. durch vorübergehende körperliche Beeinträchtigungen bestehen. Terminkollisionen sind nur im Ausnahmefall ein Hinderungsgrund für die Berufsausübung, da im Regelfall durch Terminverschiebungen die persönliche Wahrnehmung der hoheitlichen Tätigkeiten ermöglicht werden kann.

Zu Absatz 2:

Die Anforderungen an die Person der Vertreterin oder des Vertreters wurden im Grundsatz aus § 7 Absatz 2 ÖbVIBO übernommen. Damit ist auch weiterhin die Vertretung durch Vermessungsassessorinnen und -assessoren möglich, wenn sie bei der zu vertretenden Person angestellt sind. Geändert wurde die bisherige Regelung dahingehend, dass ausdrücklich klargestellt wird, dass ein Arbeitsverhältnis mit der bzw. dem zu vertretenden ÖbVI vorliegen muss. Damit ist sichergestellt, dass die Anforderungen an ÖbVI und an die Büroföhrung bekannt sind und die katasterrechtlichen Bestimmungen des Landes Brandenburg sicher angewendet werden. Die zeitliche Beschränkung dieser Abwesenheitsvertretung auf 3 Monate ist entfallen.

Der bisherige § 7 Absatz 2 Satz 2 ÖbVIBO bezog sich auf die Vertretung durch eine Vermessungsassessorin oder einen Vermessungsassessor. Er ist entfallen, da in Absatz 4 generell geregelt ist, dass die Berufsordnung entsprechend gilt.

Die Übernahme einer Abwesenheitsvertretung ist für ÖbVI eine Pflicht, es sei denn, wichtige Gründe berechtigen zur Ablehnung. § 7 Absatz 2 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 7 Absatz 3 Satz 1 ÖbVIBO.

Die Abwesenheitsvertretung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, es sei denn, die Vertretung wird durch die dauerhaft benannte Vertreterin oder den dauerhaft benannten Vertreter nach Absatz 3 wahrgenommen. Wie bereits in der ÖbVIBO geregelt, soll die Abwesenheitsvertretung nicht mehr als ein Jahr betragen. Diese Regelung soll gewährleisten, dass die Kenntnisse und praktischen Erfahrungen von ÖbVI auf dem aktuellen Stand sind und entspricht der Anforderung in § 2 Absatz 1 Nummer 2 für die Zulassung.

Zu Absatz 3:

Diese neue Regelung ermöglicht es den ÖbVI, sich in Abwesenheit durch eine dauerhaft benannte Vertreterin oder einen dauerhaft benannten Vertreter vertreten zu lassen. Diese Person muss zuvor gegenüber der Aufsichtsbehörde benannt sein und ihr Einverständnis erklärt haben. In diesem Fall entfällt die Mitteilungspflicht im Vertretungsfall an die Aufsichtsbehörde.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht § 7 Absatz 4 Satz 1 ÖbVIBO.

Zu Absatz 5:

Satz 1 wurde neu aufgenommen, da eine berufsrechtliche Regelung der Zeichnungsform bisher fehlte. Zur Klarstellung wurde in Satz 2 aufgenommen, dass für eine Amtspflichtverletzung der Vertreterin oder des Vertreters die vertretene Person haftet, da die vertretene Person gegenüber Dritten als verantwortliche Stelle handelt (was auch durch die Zeichnungsform deutlich wird). Im Innenverhältnis kann ggf. Rückgriff auf die Vertreterin oder den Vertreter genommen werden.

Zu § 8:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Kernpflichten von ÖbVI, die sich aus ihrer Stellung als Belehene ergeben. Satz 1 wurde unverändert aus § 9 Absatz 1 der ÖbVIBO übernommen. Der bisher in § 9 Absatz 1 Satz 2 ÖbVIBO geregelte Ausschluss von Tätigkeiten, die mit der Wahrnehmung der hoheitlichen Tätigkeiten unvereinbar sind, ist bereits in § 3 Nummer 4 geregelt (im Zusammenhang mit § 15 Absatz 1) und kann daher entfallen. Die Regelung in Satz 2 zum Verhalten von ÖbVI knüpft neu an die Regelung der BNotO an. Die bisherige Regelung in Satz 3 des § 9 Absatz 1 ÖbVIBO wurde als eigener Absatz 4 aufgenommen, da sie gleichrangig wie die übrigen Absätze eine eigenständige Berufspflicht regelt, die dem Absatz 1 untergeordnet ist.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 wurde unverändert aus der ÖbVIBO übernommen (bisher: § 9 Absatz 2 ÖbVIBO).

Zu Absatz 3:

Die Staatshaftung für ÖbVI wird wie bisher ausgeschlossen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass berechnigte Regressansprüche der Kundinnen und Kunden befriedigt werden können. Die ÖbVI als private Rechtsträger müssen sich daher ausreichend - auch unter dem Gesichtspunkt ihrer baurechtlichen Verantwortung - gegen mögliche Haftpflichtansprüche, die sich aus der Berufstätigkeit ergeben können, versichern. Die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung dient damit dem Schutz der Antragstellerinnen und Antragsteller.

Der Nachweis, dass eine Versicherung besteht, ist bislang von den ÖbVI auf Anforderung der Aufsichtsbehörde durch eine vom Versicherungsunternehmen zu erteilende gesonderte Bescheinigung erbracht worden. Diese Nachweispflicht soll durch die Einführung einer Anzeigepflicht des Versicherungsunternehmens im Sinne des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) ersetzt werden. Damit der Aufsichtsbehörde zukünftig von einer Versicherung mitgeteilt wird, wenn ein Versicherungsverhältnis mit einer oder einem ÖbVI beendet ist, muss sie nach § 117 Absatz 2 VVG als die zur Entgegennahme der Anzeige zuständige Stelle bestimmt werden. Unterbleibt dann eine derartige Nachricht

an die Aufsichtsbehörde über das Ende eines Versicherungsvertrages, kann sich die Versicherung nicht auf das Ende des Versicherungsvertrages berufen.

Auf die bisherige gesetzliche Regelung zu Mindestdeckungssummen für Sach- und Personenschäden in der ÖbVIBO wurde verzichtet. Stattdessen wird allgemein gefordert, dass sich ÖbVI angemessen zu versichern haben. Anhaltspunkt ist damit grundsätzlich die in § 114 VVG geregelte Mindestversicherungssumme. Durch die Ermächtigung in § 21 Nummer 2 besteht die Möglichkeit einer vom VVG abweichenden Regulierung.

Die Haftpflichtversicherung muss auch solche Schadensfälle abdecken, deren Ursache zwar während des Bestehens des Versicherungsvertragsverhältnisses gesetzt worden ist, die aber erst nach Beendigung dieses Verhältnisses eintreten (Nachhaftung).

Absatz 3 Satz 2 bestimmt die zuständige Stelle nach § 117 Absatz 2 Satz 1 VVG. Damit wird einerseits dem Interesse der Versicherungen Rechnung getragen, da bei Erlöschen der Haftpflichtversicherung diese zwar im Innenverhältnis zur Versicherungsnehmerin oder zum Versicherungsnehmer frei wird, aber nur bei Bekanntgabe des Erlöschens gegenüber einer zuständigen Stelle auch im Außenverhältnis. Andererseits erhält so die Aufsichtsbehörde zeitnah die Mitteilung des Versicherungsunternehmens über das Erlöschen der Haftpflichtversicherung.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in Satz 3 des § 9 Absatz 1 ÖbVIBO, unterscheidet jedoch nicht mehr in Werbung für die eigene Person oder Dritte. Mit der Werbebeschränkung soll verhindert werden, dass ÖbVI sich gewerblich verhalten (und damit nicht ihrer Stellung als mit öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit beliehene Personen entsprechend). Gegenüber der ÖbVIBO wurde außerdem das Wort „sachdienlich“ durch das Wort „sachlich“ ersetzt und nur noch auf die Form und den Inhalt bezogen. Damit werden der Terminologie der Regelungen zur Werbung bei anderen freien Berufen (vgl. § 4 3b BRAO) und der bisherigen Rechtsprechung entsprochen und Fehlinterpretationen vermieden.

Zu Absatz 5:

Die Pflicht zur regelmäßigen beruflichen Fortbildung und zur Unterrichtung über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen sind neu aufgenommen worden. Sie dienen der Erhaltung der besonderen beruflichen Qualifikation und der Kenntnisse und Fähigkeiten von ÖbVI und damit der Qualitätssicherung bei der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten. Die Regelung korrespondiert mit § 9 Absatz 3. Eine Fortbildungspflicht wird bereits in den Landesregeln des BDVI für die ÖbVI gefordert. Sie soll dazu dienen, dass ÖbVI ihre Fach-, Methoden- und sozialen Kompetenzen für ihre Tätigkeit als Beliehene erhalten und fortentwickeln. Die neue gesetzliche Forderung zur Fortbildung kann aufgrund der Ermächtigung in § 20 Nummer 2 durch Rechtsverordnung hinsichtlich der Anzahl und des Nachweises von Fortbildungen konkretisiert werden.

Die neue Pflicht, sich regelmäßig über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten, hat zur Folge, dass ÖbVI an Dienstbesprechungen der obersten und oberen Vermessungs- und Katasterbehörde teilzunehmen haben oder im Verhinderungsfall eine Teilnahme durch die Vertreterin oder den Vertreter oder eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter sicherzustellen haben.

Zu § 9:

In § 9 werden die Regelungen zur Ausführung der hoheitlichen Tätigkeiten zusammengefasst.

Zu Absatz 1:

Satz 1 bestimmt für das hoheitliche Tätigwerden von ÖbVI den Grundsatz, dass sie auf Antrag tätig werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist (z.B. bei der Geschäftsabwicklung nach § 17). Damit sind der Bereich der privaten und öffentlichen Auftraggeberinnen und -geber sowie die Beauftragung durch die Katasterbehörden, die LGB oder die Flurneuordnungsverwaltung mit Teilaufgaben auf dem Gebiet des amtlichen Vermessungswesens abgedeckt. ÖbVI werden ohne jeglichen Zusammenhang mit beantragten hoheitlichen Vermessungsleistungen nicht von Amts wegen tätig. Im Rahmen eines Antrags sind ÖbVI jedoch befugt, z.B. Abmarkungsmängel ohne besonderen Antrag zu beheben, wenn dies zur vollständigen und ordnungsgemäßen Erledigung des Antrags geboten erscheint (vgl. auch § 9 Absatz 9).

Die Regelungen zur grundsätzlichen Pflicht zur Antragsannahme werden gegenüber inhaltsgleichen Regelungen in der ÖbVIBO im Absatz 1 zusammengefasst. Mit der Beleihung soll die Inanspruchnahme öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit für jedermann gewährleistet werden, um insbesondere den Rechtsverkehr an Grund und Boden sicherzustellen. Insoweit stellen ÖbVI eine Institution der Daseinsvorsorge dar. Anträge dürfen daher nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden, z.B. wenn angemessene Vorschüsse oder Sicherheitsleistungen nach § 16 GebGBbg verweigert werden. Damit wird eine selektive Auftragsannahme z.B. aus ausschließlich wirtschaftlichen Gründen oder wegen fehlender technischer Ausstattung ausgeschlossen. Auch dürfen sich ÖbVI nicht ausschließlich auf eine bestimmte Tätigkeit spezialisieren. Ist die Ausführung des Antrags nicht mit den Berufspflichten vereinbar oder liegen Ausschluss- oder Befangenheitsgründe (§§ 20 und 21 VwVfG) vor, ist die Annahme des Antrags abzulehnen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt die Mitteilungspflicht des bisherigen § 10 Absatz 1 Satz 2 ÖbVIBO.

Zu Absatz 3:

Die ÖbVI sind bei ihrer Tätigkeit als Beliehene und damit als Organe mittelbarer Staatsverwaltung an das gesamte öffentliche Recht gebunden. Das gilt für das Europarecht, das Grundgesetz, das allgemeine Verwaltungsrecht und das Fachrecht. Sie haben Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einzelfall in einer

der Sachlage und Zweckbestimmung entsprechenden Weise wirtschaftlich umzusetzen.

Neu aufgenommen wurde, dass die hoheitlichen Tätigkeiten der ÖbVI auch nach dem „Stand der Technik“ zu erfolgen haben. Für die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung ist es unabdingbar, dass die ÖbVI dem Stand der Technik entsprechende Verfahren und Standards bei Liegenschaftsvermessungen und bei der Übernahme in das Liegenschaftskataster anwenden und unterstützen. Nur so kann das amtliche Vermessungswesen seine Aufgaben sicher und effizient erfüllen und seine Informationen und Dienstleistungen den Anforderungen der Nutzerinnen und Nutzer entsprechend bereitstellen.

Die Beratungspflicht wird durch Satz 2 deklaratorisch aufgenommen. Damit wird im Zusammenhang mit Satz 1 deutlich gemacht, dass die amtliche Tätigkeit von ÖbVI im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch an den Interessen der Antragsteller auszurichten ist.

Zu Absatz 4:

Die ÖbVI haben ihre Pflichten als Beliehene persönlich zu erfüllen, da sie grundsätzlich nicht teilbar sind; ihre Verantwortung können die ÖbVI nicht auf ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen. Absatz 4 erlaubt daher lediglich die Mitwirkung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei allen hoheitlichen Tätigkeiten. Die individualvertragsrechtliche Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses steht den Vertragsparteien frei. Die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird dadurch beschränkt, dass die wirksame persönliche Aufsicht durch die ÖbVI gewährleistet sein muss.

Für die Durchführung von örtlichen Vermessungen im Rahmen der hoheitlichen Tätigkeiten, d.h. zur Vorbereitung von Grenzfeststellungen, Grenzzugnissen und Abmarkungen, von Gebäudeeinmessungen sowie Vermessungen für amtliche Lagepläne legt Satz 2 Sondervorschriften fest. Wegen der herausgehobenen Stellung im hoheitlichen Tätigkeitsbereich von ÖbVI wird gefordert, dass ein durch Arbeitsvertrag gesichertes dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis besteht. Nur dadurch sind das uneingeschränkte Weisungsrecht, die Verschwiegenheitspflicht und damit die Erfüllung der Berufspflichten zu gewährleisten. Die Mitwirkung von Personen, die durch einen Werkvertrag, freie Mitarbeit oder Honorarvertrag gebunden sind, ist unzulässig. Bei beruflichen Zusammenschlüssen ist der übergreifende Einsatz von Fachkräften möglich. So können ÖbVI auch auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugreifen, die der berufliche Zusammenschluss bereitstellt, wenn die bzw. der einzelne ÖbVI das Weisungsrecht gegenüber der Fachkraft ausüben kann.

Wegen des fachlichen Anspruchs können nur geeignete Fachkräfte eingesetzt werden, die über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung und ggf. zusätzlich über praktische Berufserfahrung verfügen. Hierzu gehören derzeit regelmäßig Vermessungsassessorinnen und Vermessungsassessoren, Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für den höheren oder gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen und sich im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses bei Arbeiten im Zusammenhang mit Liegenschaftsvermessungen bewährt haben,

Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker, die sich über einen langen Zeitraum im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses bei Arbeiten im Zusammenhang mit Liegenschaftsvermessungen bewährt haben.

Diese Qualifikationsanforderungen sollen in der Rechtsverordnung nach § 20 festgeschrieben werden.

Zu Absatz 5:

Der neue Absatz 5 wurde aus dem bisherigen § 5 ÖbVIBO übernommen, da er in keinem unmittelbaren Zusammenhang zu den Regelungen zum Niederlassungsort steht. Nach der Verordnung über die Hoheitszeichen des Landes Brandenburg (Hoheitszeichenverordnung - HzV) führen ÖbVI das Landeswappen. Dieses Recht zur Führung des Landeswappens umfasst unter anderem die Befugnis, das Landeswappen im Dienstsiegel, im Briefkopf, auf amtlichen Druckschriften, Urkunden, Zeugnissen sowie auf Amtsschildern und Dienstfahrzeugen zu verwenden. In Absatz 5 wird klargestellt, dass ÖbVI entsprechend der HzV das kleine Landessiegel als Dienstsiegel führen. Wann das Dienstsiegel als Legitimationszeichen im konkreten Einzelfall zu verwenden ist, ist durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften geregelt. So ergibt sich z.B. die Verwendung bei amtlichen Beglaubigungen durch die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, bei Grenzniederschriften, Grenzzeugnissen und Aufzeichnungen über eine Abmarkung durch die Liegenschaftsvermessungsvorschrift.

Zu Absatz 6:

Für die Kosten der Amtshandlungen von ÖbVI gilt das Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) in Verbindung mit der Vermessungsgebührenordnung. Besonderheiten gegenüber dem GebGBbg werden hier spezialgesetzlich geregelt. Die Möglichkeit zur Ermäßigung und Befreiung nach § 20 GebGBbg wird ausgeschlossen, da durch die Konkurrenzsituation ansonsten unterschiedliche Gebührenerhebungen entstehen könnten.

Anlass für die weitere Ergänzung des § 9 Absatz 6 ist eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Potsdam (VG 4 K 79/15) vom 30. Mai 2016, wonach § 1 Abs. 2 Nummer 4 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) zulässt, dass durch öffentlich-rechtliche Verträge auch vom Gebührengesetz und der Vermessungsgebührenordnung abweichende Kostenvereinbarungen getroffen werden können. Hierdurch entstehen erhebliche Rechtsunsicherheiten bei der Gebührenerhebung durch die ÖbVI.

Für die Inanspruchnahme eines ÖbVI sollte lediglich das Vertrauen der Antragstellerinnen und Antragsteller und nicht der Kostenfaktor maßgebend sein. Würden Unterbietungen zugelassen, wäre eine vorschriftenkonforme und sachgerechte Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten gefährdet. Es ist daher sicherzustellen, dass die ÖbVI bei ihren hoheitlichen Tätigkeiten an die Gebührensätze gebunden sind. Auszuschließen ist daher, dass ÖbVI in öffentlich-rechtlichen Verträgen von der Vermessungsgebührenordnung abweichende Gebühren vereinbaren. Hierzu wird bestimmt, dass § 1 Absatz 2 Nummer 4 GebGBbg für Amtshandlungen des ÖbVI nicht gilt.

Zu Absatz 7:

Das im öffentlichen Interesse liegende Aktualitätsgebot des Liegenschaftskatasters erfordert die zügige Ausführung der Anträge und Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster. Entsprechend fordert Absatz 7, Vermessungsschriften und sonstige Ergebnisse den Katasterbehörden unmittelbar nach ihrer Erstellung zur Übernahme in das Liegenschaftskataster einzureichen. Insbesondere kann das Einreichen der Vermessungsschriften bei der Katasterbehörde nicht von der vollständigen Bezahlung der festgesetzten Gebühren oder Auslagen abhängig gemacht werden. Eine inhaltsgleiche Regelung war bereits in § 11 Absatz 1 ÖbVIBO enthalten.

Zu Absatz 8:

Angesichts der Pflicht von ÖbVI zur eigenverantwortlichen und gewissenhaften Berufsausübung und ihrer Verantwortung für die Richtigkeit der Vermessungsschriften, sind sie auch dafür verantwortlich, im Falle einer unterbliebenen gewissenhaften Berufsausübung für Nachbesserung zu sorgen. Dieses betrifft die gesamte hoheitliche Tätigkeit. In Satz 1 wird im Gegensatz zur ÖbVIBO eindeutig geregelt, dass es sich um schuldhaft, d.h. fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Mängel handeln muss. Zur Mängelbeseitigung sind ÖbVI daher nicht verpflichtet, wenn sich der Mangel erst z.B. dadurch ergibt, dass Vermessungsunterlagen zum Zeitpunkt der Vermessung trotz gewissenhafter Nachfrage bei der Katasterbehörde nicht zur Verfügung standen. Abstimmungen über Fehler oder Mängel und deren Bereinigung erfolgen i.d.R. zwischen Katasterbehörden und ÖbVI. Kann jedoch im Einzelfall keine Lösung gefunden werden, entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob die Pflicht zur Mängelbereinigung besteht. Ist die bzw. der ÖbVI nicht zur Mängelbereinigung verpflichtet, trifft die Bereinigungspflicht das Land. Die Kosten für die Bereinigung schuldhaft verursachter Mängel können weder der Antragstellerin oder dem Antragsteller noch Dritten auferlegt werden.

In Satz 2 wird ausdrücklich herausgestellt, dass die Verantwortung der bzw. des ÖbVI für die Richtigkeit durch die Prüfung der Übernahmefähigkeit und die Übernahme in das Liegenschaftskataster selbst nicht berührt wird.

Zu Absatz 9:

Die Arbeitsergebnisse von ÖbVI dürfen sich im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht alleine am wirtschaftlichen Interesse orientieren, sondern die ÖbVI haben bei allen ihren Tätigkeiten auch die Interessen des amtlichen Vermessungswesens zu beachten. Soweit es wirtschaftlich zumutbar ist und keinen Eingriff in Eigentumsrechte darstellt, haben ÖbVI als Organe des amtlichen Vermessungswesens insbesondere zur Verbesserung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters beizutragen (vgl. das Urteil des BVerwG vom 15.12.1994 (4 C 11/94) zur Inpflichtnahme eines ÖbVI). Diese Mitwirkung bedeutet keine Befugnis zur Erweiterung eines Antrags, sondern die Pflicht von ÖbVI als Teil der Vermessungsverwaltung, im Rahmen der vollständigen und ordnungsgemäßen Bearbeitung auch zur Erhaltung und Fortführung der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters beizutragen.

Auf die bisherige besondere Verpflichtung in § 11 Absatz 2 Satz 2 ÖbVIBO, Vermessungen an die amtlichen Bezugssysteme anzuschließen, kann verzich-



tet werden, da dieses durch die technische Entwicklung und die geänderten Verwaltungsvorschriften standardmäßig erfolgt.

Zu § 10:

Zu Absatz 1:

Durch Satz 2 wird klargestellt, dass es sich bei der Aufsicht über die ÖbVI bei ihren hoheitlichen Tätigkeiten auch um eine Fachaufsicht handelt, denn sie erstreckt sich auch auf die zweckmäßige Wahrnehmung. Die Aufsicht ist der Dienstaufsicht lediglich angenähert, da ÖbVI stets eigenverantwortlich handeln und sich niemals ganz unterordnen.

Zu Absatz 2:

Der neue Absatz 2 wirkt einem Vakuum zulasten der Zuverlässigkeit und Aktualität der Geobasisinformationen sowie möglichen Nachteilen der an den hoheitlichen Handlungen interessierten oder davon betroffenen Bürgerinnen und Bürgern durch ein Selbsteintrittsrecht der Aufsichtsbehörde entgegen. Rechtsunsicherheiten können zum Beispiel entstehen, wenn Antrags- oder Einreichungspflichten sowie aufsichtsrechtliche Anordnungen vernachlässigt werden. Dadurch wird auch verhindert, dass Daten des amtlichen Vermessungswesens aktuell geführt und bereitgestellt werden können. Soweit die ÖbVI die ihnen nach dem BbgVermG und den BbgÖbVIG obliegenden Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig wahrnehmen, ist die Aufsichtsbehörde im Rahmen des Ermessens in der Lage, mit ihrem Selbsteintrittsrecht regulierend einzugreifen. Sie kann anstelle der ÖbVI dafür sorgen, dass die erforderlichen Handlungen durchgeführt werden und die dabei entstehenden Kosten in Rechnung stellen (interner Anspruch der Aufsichtsbehörde gegen die ÖbVI auf Kostenübernahme). Die Aufsichtsbehörde handelt beim Selbsteintritt im eigenen Namen und nicht im Namen der bzw. des ÖbVI. Dieses setzt voraus, dass die Vornahme der Handlung durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung). Da die LGB als Aufsichtsbehörde keine Zuständigkeit für die Erfassung der Geobasisdaten der Liegenschaften, die Ermittlung von Grenzen, die amtliche Bestätigung von Grenzen und die Widmung von Grenzzeichen besitzt, muss sie die erforderlichen Handlungen durch die Beauftragung einer bzw. eines anderen ÖbVI oder der örtlich zuständigen Katasterbehörde veranlassen. Sie hat der bzw. dem ÖbVI oder der Katasterbehörde den dafür erforderlichen Aufwand zu erstatten. Das Verwaltungsverfahren bei der Wahrnehmung des Selbsteintrittsrechts bestimmt sich grundsätzlich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz und der Verwaltungsgerichtsordnung. Geregelt werden muss jedoch der Gebührenanspruch, wenn der Abschluss amtlicher Tätigkeiten betroffen ist.

Vom Selbsteintrittsrecht unberührt bleibt die Ahndung von Pflichtverletzungen.

Zu Absatz 3:

§ 12 Absatz 2 Satz 1 ÖbVIBO wurde unverändert übernommen. Satz 2 wurde neu aufgenommen, da Artikel 5 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg vorschreibt, dass in dem einschränkenden Gesetz das eingeschränkte Grundrecht unter Angabe des Artikels zu nennen ist.

Zu § 11:

Zu Absatz 1:

Satz 1 stellt im Gegensatz zur ÖbVIBO klar, dass Amtspflichtverletzungen nur dann geahndet werden können, wenn sie schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurden.

Das Instrument der Warnung wurde als Aufsichtsmaßnahme, die nur bei sehr geringem Schuldvorwurf ausgesprochen wird, aufgegeben. Mit der Warnung sollte lediglich eine Missbilligung eines bestimmten Verhaltens ausgesprochen werden, verbunden mit der Aufforderung dieses Verhalten zukünftig zu vermeiden. In diesen Fällen erfolgen jedoch i.d.R. informelle Zurechtweisungen oder Ermahnungen der Aufsichtsbehörde.

Bisher war die Zurücknahme der Zulassung bei schuldhaften Pflichtverletzungen in § 14 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Nummer 2 ÖbVIBO gesondert geregelt. Danach war die Zulassung bei groben Verfehlungen gegen die Berufspflichten zurückzunehmen und konnte bei wiederholten Berufspflichtverletzungen zurückgenommen werden. Die Möglichkeit des Widerrufs der Zulassung wurde jetzt in § 11 aufgenommen, um zu verdeutlichen, dass es sich um ein Instrument zur Ahndung von schuldhaften Pflichtverletzungen handelt. Gleichzeitig soll durch das Wort „Widerruf“ statt „Zurücknahme“ deutlich gemacht werden, dass es sich um den Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes handelt (vgl. § 15). Der Widerruf der Zulassung stellt die Ultima Ratio bei schuldhaften Berufspflichtverletzungen dar. Eine Unterscheidung, und damit eine Vorgabe für die Entscheidung der Aufsichtsbehörde, in grobe und wiederholte Berufspflichtverletzungen wird im BbgÖbVIG nicht mehr getroffen. Die Aufsichtsbehörde ist damit verpflichtet, im Einzelfall das jeweils der oder den Berufspflichtverletzungen angemessene Ahndungsmittel im Rahmen einer Ermessensentscheidung festzulegen. Bereits mit einem Verweis oder einer Geldbuße geahndete Berufspflichtverletzungen, können nicht doppelt geahndet werden. Sie sind allerdings im Rahmen der Ermessensentscheidung insbesondere im Falle wiederholter Berufspflichtverletzungen zu würdigen.

Die bisherige Spezialregelung des § 13 Absatz 1 Satz 2 ÖbVIBO zur Bemessung der Geldbuße beim Tatbestandsmerkmal der Gewinnsucht ist entfallen. Maßstab für die Ahndung von Pflichtverletzungen muss die Art und Schwere der schuldhaften Pflichtverletzung sein; die Motivation ist hierbei unerheblich. Auch lässt sich Gewinnsucht nur schwer nachweisen, so dass die bisherige Regelung im Vollzug zu erheblichen Schwierigkeiten führen würde. Sie ist auch entbehrlich, da die Höchstgrenze für die Bemessung einer Geldbuße mit 25 000 Euro der Aufsichtsbehörde ausreichenden Ermessensspielraum bietet.

Zu Absatz 2:

Bisher fehlte eine Regelung zur Unterbrechung der Verjährung von Berufspflichtverletzungen für die Dauer des Ahndungsverfahrens und im Falle von Widerspruchsverfahren oder verwaltungsgerichtlichen Verfahren, so dass die Verjährung nicht sicher bestimmbar war. Diese ist jetzt in Satz 2 aufgenommen.

Zu Absatz 3:

Die Regelung des Absatzes 3 war bisher im § 14 ÖbVIBO enthalten. Da der Widerruf der Zulassung als Ahndungsmaßnahme bei Berufspflichtverletzungen nun in § 11 geregelt wird, ist auch die Bestimmung zur Untersagung der Berufsausübung in § 11 aufzunehmen.

Zu § 12:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 greift die bisherige Regelung in § 18 Absatz 1 ÖbVIBO auf. Sollten im Ausnahmefall Gründe bestehen, die eine Weitergabe von Daten betroffener Personen nicht möglich erscheinen lassen, gebietet die verfassungskonforme Auslegung des Gesetzes deren Berücksichtigung.

Auf die bisherige Regelung in § 18 Absatz 2 ÖbVIBO kann verzichtet werden, da sie datenschutzrechtlichen Grundsätzen entspricht, die ohnehin einzuhalten sind.

Zu Absatz 2:

Durch den gegenüber der ÖbVIBO neuen Absatz 2 wird eine Regelungslücke geschlossen. Im Interesse einer flächendeckenden Versorgung mit Dienstleistungen im amtlichen Vermessungswesen müssen die Bürgerinnen und Bürger über die zugelassenen ÖbVI und ihre Erreichbarkeit informiert werden. Eine solche Liste wird bereits durch die Aufsichtsbehörde mit Zustimmung der ÖbVI –allerdings ohne Angaben zu Zusammenschlüssen von ÖbVI- geführt und im Internet veröffentlicht.

Zu § 13:

Die bisher im § 16 Nummer 3 ÖbVIBO enthaltene Höchstaltersgrenze, nach der die Zulassung mit Vollendung des 70. Lebensjahres erlischt, wurde aufgegeben. Aufgrund der jüngsten Rechtsprechung, insbesondere des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 01.02.2012 (Az.: 8 C 24.11) ist davon auszugehen, dass die bisher in der ÖbVIBO enthaltenen Regelungen zu Höchstaltersgrenzen gegen die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes verstoßen.

Zu Absatz 1:

Mit der Zusammenfassung der Tatbestände für das Erlöschen der Zulassung wurde klargestellt, dass auch Rücknahme, Widerruf und der Verzicht auf Zulassung zu einem Erlöschen der Zulassung führen und damit eine einheitliche Rechtsfolge entsteht. Rücknahme, Widerruf und Verzicht werden in den nachfolgenden §§ 14 bis 16 geregelt.

Zu Absatz 2:

Wie schon nach der ÖbVIBO wird ehemaligen ÖbVI, die wegen hohen Alters oder wegen körperlicher Leiden auf die Zulassung verzichtet haben oder deren Zulassung wegen Erreichen der Altersgrenze widerrufen wurde, erlaubt, die Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „in Ruhe“ bzw. „i.R.“ zu führen. Im Gegen-

satz zur ÖbVIBO gilt diese Erlaubnis nun per Gesetz und wird nicht mehr im Einzelfall erteilt.

Zu § 14:

Die Regelungen zur Zurücknahme der Zulassung wurden gegenüber der ÖbVIBO inhaltlich weitgehend übernommen, aber neu konzipiert. Mit dem BbgÖbVIG wird nunmehr zwischen der Rücknahme und dem Widerruf der Zulassung unterschieden und damit an die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg in Verbindung mit den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes angeknüpft.

Allgemein wird in § 14 daran angeknüpft, dass die Zulassung nicht rechtmäßig zustande gekommen ist, d.h. es werden nachträglich Tatsachen bekannt, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen. Von dem neuen § 14 werden die bisherigen Regelungstatbestände des § 14 Absatz 1 Nummern 1, 2, 3 und Absatz 2 Nummer 1 ÖbVIBO erfasst.

Zu § 15:

§ 15 regelt den Widerruf rechtmäßig zustande gekommener Zulassungen und unterscheidet dabei nach Gründen für den zwingenden Widerruf der Zulassung (Absatz 1) und den Widerruf in besonderen Fällen im Rahmen einer Ermessensregelung (Absatz 2), unbeschadet der verfassungsrechtlich gebotenen Einzelfallprüfung von Berufsverboten am Maßstab des Artikels 12 des Grundgesetzes und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit eines solchen Eingriffs.

Zu Absatz 1 Nummer 1:

In Absatz 1 Nummer 1 wird an Tatsachen angeknüpft, die nach der Zulassung eintreten und aufgrund derer eine Zulassung nicht hätte erfolgen können. Hier von werden die bisherigen Regelungstatbestände des § 14 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummern 3 und 4 sowie des § 16 Nummer 2 ÖbVIBO erfasst.

Das bisherige unbestimmte Erfordernis der geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ausschluss der Gefährdung der Interessen der Antragstellerinnen und Antragsteller wurde zugunsten einer eindeutigen Regelung zum Insolvenzfall durch die Verbindung mit § 3 Nummer 8 aufgegeben. Damit können sich die ÖbVI besser auf die Folgen einer Insolvenz einstellen. In dieser neuen Regelung ist keine erhebliche Verschärfung der bestehenden Regelung zu sehen. Denn durch die aktuelle Rechtsprechung wurde klargestellt, dass die Vermutung des Vermögensverfalls z.B. dadurch widerlegt werden kann, dass im Rahmen des Insolvenzverfahrens die realistische Möglichkeit besteht, mit Zustimmung der Gläubigerinnen und Gläubiger über ein Insolvenzplanverfahren zu einer umfassenden Regelung der Verbindlichkeiten mit Restschuldbefreiung zu gelangen. Auch bei den bisherigen Insolvenzfällen konnte nur in diesen Fällen die Beleihung aufrechterhalten werden.

Die Höchstaltersgrenze wurde für die ÖbVI im Jahr 2000 eingeführt und entsprach damals den Anforderungen der Rechtsprechung - insbesondere durch die unmittelbare Vergleichbarkeit mit den Notarinnen und Notaren. Aufgrund der jüngsten Rechtsprechung, insbesondere des Urteils des Bundesverwaltungsge-

richts vom 01.02.2012 (Az.: 8 C 24.11) ist davon auszugehen, dass die bisher in der ÖbVIBO enthaltene generelle Höchstaltersgrenze ohne Einzelfallprüfung gegen die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes verstoßen. Die bisher im § 16 Nummer 3 ÖbVIBO enthaltene uneingeschränkte Höchstaltersgrenze, nach der die Zulassung mit Vollendung des 70. Lebensjahres erlischt, wurde daher aufgegeben und die Möglichkeit geschaffen, die Altersgrenze widerlegbar zu machen durch einen Anspruch auf individuelle Prüfung. Diese individuelle Prüfung kann z.B. durch ein ärztliches Attest erfolgen. Wird die Vermutung der fehlenden erforderlichen geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit widerlegt, gilt die Zulassung unbegrenzt fort.

Die volle körperliche und geistige Leistungsfähigkeit wird vom Lebensalter unabhängig gefordert (vgl. § 3 Absatz 9). Entsprechend muss die Zulassung widerrufen werden, wenn ÖbVI nicht mehr über die erforderliche Leistungsfähigkeit verfügen. Um die erforderliche Qualität bei den hoheitlichen Tätigkeiten zu sichern, wurden neue Regelungen in den §§ 8 und 9 BbgÖbVIG aufgenommen. Danach sind die ÖbVI u. a. verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden und die jeweils aktuellen technischen Standards im Bereich Liegenschaftsvermessung (z.B. GPS) und Katasterführung (z.B. ALKIS) zu unterstützen. Diese vom Lebensalter unabhängigen Anforderungen werden vermutlich dazu führen, dass einzelne ältere, weitgehend inaktive ÖbVI ihre Zulassung zurückgeben werden, da sie diese erforderlichen Standards nicht mehr einhalten können oder wollen.

Zu Absatz 1 Nummer 2:

§ 15 Absatz 1 Nummer 2 stellt auf eine elementare Berufspflichtverletzung ab, die durch den Ausschluss der Staatshaftung unmittelbar zum Widerruf der Zulassung führen muss. Diese Regelung war bereits in der ÖbVIBO enthalten und wurde im Hinblick auf die Änderung in § 9 Absatz 3 angepasst. Sie nimmt jetzt ebenfalls Bezug auf das Versicherungsvertragsgesetz.

§ 15 Absatz 1 Nummer 2 greift dann nicht, wenn bereits ein neuer Versicherungsschutz besteht, der der Aufsichtsbehörde noch nicht gemeldet wurde. Im Rahmen der Anhörung könnte die bzw. der vom beabsichtigten Widerruf betroffene ÖbVI den neuen Versicherungsschutz nachweisen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt den Widerruf rechtmäßig zustande gekommener Zulassungen in besonderen Fällen im Rahmen einer Ermessensregelung, unbeschadet der verfassungsrechtlich gebotenen Einzelfallprüfung von Berufsverboten am Maßstab des Artikels 12 GG und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit eines solchen Eingriffs. Die Ergänzung der Tatbestände gegenüber der ÖbVIBO, bei denen die Zulassung zurückgenommen werden kann, ist zur Qualitätssicherung bei den hoheitlichen Tätigkeiten notwendig.

Zu Absatz 2 Nummer 1:

Die Tätigkeit als ÖbVI erfordert eine ständige Beschäftigung mit den hoheitlichen Tätigkeiten, um die erforderliche Qualität zu gewährleisten. Haben ÖbVI ihre hoheitlichen Tätigkeiten länger als ein Jahr nicht ausgeübt, ist davon auszugehen, dass die Erwerbstätigkeit auf anderen Gebieten stattfindet und ent-

sprechend die personell und technisch notwendigen Voraussetzungen für die hoheitlichen Tätigkeiten nicht mehr vollständig gegeben sind. Insofern korrespondiert die neue Regelung mit § 7 Absatz 2 Satz 4, der vorsieht, dass die Dauer einer Abwesenheitsvertretung ein Jahr nicht überschreiten soll.

Zu Absatz 2 Nummer 2:

Weder die bisherige ÖbVIBO noch das BbgÖbVIG schließen explizit aus, dass ÖbVI neben ihren Tätigkeiten nach § 1 Absatz 2 und 3 weitere Tätigkeiten ausüben. Es sind ihm daher Aktivitäten zur Erzielung von Einkommen außerhalb des Berufes als ÖbVI erlaubt, wie Nebentätigkeiten, Einkommen aus Vermietungen usw. Einzige Einschränkung ist, dass die hoheitlichen Tätigkeiten nicht beeinträchtigt werden. Dem entspricht § 3 Nummer 4, nach der nicht zugelassen wird, wer eine Tätigkeit ausübt, die nicht mit den hoheitlichen Tätigkeiten von ÖbVI vereinbar ist. Durch § 15 Absatz 2 Nummer 2 wird nunmehr der zulässige Umfang anderer Tätigkeiten eingeschränkt. Wie bei der Regelung im ersten Halbsatz ist davon auszugehen, dass die personell und technisch notwendigen Voraussetzungen für die hoheitlichen Tätigkeiten nicht mehr vollständig gegeben sind. Außerdem kann die geforderte Unabhängigkeit von ÖbVI in Frage stehen. Das Verhältnis des Arbeitsumfangs bei hoheitlichen und privatrechtlichen Tätigkeiten auf allen Gebieten des Vermessungswesens wird damit nicht reglementiert und unterliegt der freien Gestaltung durch die ÖbVI.

Zu § 16:

Der Verzicht auf die Zulassung wurde erleichtert. Denn nach dem bisherigen Recht hatten die verzichtenden ÖbVI die anhängigen Anträge vor dem Wirksamwerden der Verzichtserklärung selbst abzuschließen. Mit der Neuregelung kann von der bzw. dem Verzichtenden auch eine andere oder ein anderer ÖbVI mit der Abwicklung der anhängigen Anträge beauftragt werden, wenn die Zustimmung dieser bzw. dieses ÖbVI vorliegt. Zusätzlich ist die Zustimmung der Antragstellerin oder des Antragstellers erforderlich, denn die bzw. der ausscheidende ÖbVI ist - im Gegensatz zum reglementierten Abwicklungsverfahren - grundsätzlich verpflichtet und auch in der Lage, anhängige Anträge selbst abzuschließen.

Zu § 17:

Da das Land eigene Aufgaben auf die ÖbVI übertragen hat, ist es auch verpflichtet, sicherzustellen, dass nach dem Erlöschen einer Zulassung die begonnenen und noch nicht abgeschlossenen hoheitlichen Tätigkeiten zu Ende geführt werden. Diese Abwicklung der verbliebenen hoheitlichen Tätigkeiten wird in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde gegeben, da die bisherige Regelung zum Teil mit dem Risiko von erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen für die mit einer Abwicklung beauftragten ÖbVI verbunden war. Es konnte daher nicht ausgeschlossen werden, dass im Falle der berechtigten Ablehnung der Geschäftsabwicklung durch die in Frage kommenden ÖbVI, die Geschäftsabwicklung nicht erfolgen könnte. Die bisherigen Regelungen können daher nicht beibehalten werden.

Durch die Übertragung der Abwicklung auf die Aufsichtsbehörde entstehen ein zusätzlicher Aufwand und daher eine zusätzliche personelle Belastung bei der Aufsichtsbehörde.

Zu Absatz 1:

Im Regelfall sorgt die bzw. der ausscheidende ÖbVI selbst für die Abwicklung seiner noch nicht abgeschlossenen amtlichen Tätigkeiten. Erlischt die Zulassung durch Rücknahme, Widerruf oder Tod, ist sie bzw. er dazu jedoch nicht in der Lage. In diesen Fällen muss das Land für die Abwicklung sorgen.

Die Katasterbehörden sind von der Aufsichtsbehörde über Beginn und Abschluss der Abwicklung zu unterrichten.

Zu Absatz 2:

Um die Abwicklung ordnungsgemäß durchführen zu können, muss die Aufsichtsbehörde eine Übersicht über alle noch nicht abgeschlossenen hoheitlichen Tätigkeiten erstellen. Diese Aufgabe wurde bisher von den ÖbVI durchgeführt, denen die Abwicklung übertragen worden war. Insofern entsteht hierdurch ein Mehraufwand bei der Aufsichtsbehörde. Die Kosten dafür, wie auch für die Beauftragung und Abschlussrechnung, soll die bzw. der ehemalige ÖbVI als unmittelbare Verursacherin bzw. unmittelbarer Verursacher tragen (bzw. die Erbinnen und Erben); damit wird zur Finanzierung des Mehraufwands bei der Aufsichtsbehörde beigetragen.

Zu Absatz 3:

Da die Aufsichtsbehörde selbst nicht zur Wahrnehmung der hoheitlichen Tätigkeiten nach § 1 Absatz 2 berechtigt ist, muss der Abschluss dieser Tätigkeiten von einer bzw. einem oder mehreren ÖbVI oder der jeweils zuständigen Katasterbehörde durchgeführt werden. Im Interesse einer zügigen Durchführung der Abwicklung können die offenen Anträge damit bei Bedarf auf mehrere ÖbVI und Katasterbehörden (im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit) übertragen werden. Vorrangig bietet es sich jedoch an, die dauerhaft benannte Vertreterin oder den dauerhaft benannten Vertreter mit dem Abschluss der hoheitlichen Tätigkeiten zu beauftragen. Bei der Ermessenentscheidung der Aufsichtsbehörde soll die Interessenlage der bzw. des ausgeschiedenen ÖbVI (bzw. der Erbinnen und Erben) berücksichtigt werden.

Wie die Übernahme einer Abwesenheitsvertretung ist auch die Übernahme des Abschlusses der hoheitlichen Tätigkeiten für ÖbVI (nicht jedoch für die Katasterbehörden) eine Pflicht, es sei denn, wichtige Gründe berechtigen zur Ablehnung. Hierüber entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Neu ist die Möglichkeit, auch die Katasterbehörden mit dem Abschluss der hoheitlichen Tätigkeiten zu beauftragen. Da die Katasterbehörden entsprechend § 20 und § 26 Absatz 2 BbgVermG nicht verpflichtet aber berechtigt sind, alle in Frage kommenden hoheitlichen Tätigkeiten auszuführen, können sie diese Aufgabe auch faktisch übernehmen. Es handelt sich nicht um eine gesetzliche Verpflichtung nach Artikel 97 Absatz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg, da hier weder eine Aufgabe des Landes übertragen wird noch die Katas-

terbehörden zur Erfüllung neuer gesetzlicher Aufgaben verpflichtet werden. Die Katasterbehörden werden hier im Auftrag der Aufsichtsbehörde tätig und werden für diese Tätigkeit - wie die ÖbVI - vergütet.

Nach der ÖbVIBO bestand bisher die Möglichkeit, einer Assessorin oder einem Assessor den Abschluss der Geschäfte zu übertragen. Diese Option wurde nicht übernommen, da i.d.R. kein ausreichender Versicherungsschutz besteht. Soweit eine Assessorin oder ein Assessor bei der bzw. dem ausgeschiedenen ÖbVI tätig war, kann jedoch die Zulassung beantragt werden, um dann als ÖbVI mit dem Abschluss der hoheitlichen Tätigkeiten beauftragt werden zu können.

Zu Absatz 4:

Die bzw. der beauftragte ÖbVI oder die Katasterbehörde führt die von der bzw. dem ausgeschiedenen ÖbVI begonnenen und noch nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahren im eigenen Namen zu Ende und erhebt die noch nicht festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen). Bei der Festsetzung der Kosten sind Vorschüsse oder Sicherheitsleistungen, die an die bzw. den ausgeschiedenen ÖbVI bereits geleistet worden sind, zu berücksichtigen. Da dies nicht zu Lasten der bzw. des beauftragten ÖbVI gehen darf, hat das Land vorerst die Kosten zu tragen. Ebenso sind die von der bzw. dem ausgeschiedenen ÖbVI bereits geleisteten Anteile an den hoheitlichen Tätigkeiten zu berücksichtigen, denn im Extremfall hat die bzw. der beauftragte ÖbVI nur noch den Kostenbescheid zu erstellen. Die dementsprechende Kürzung der Vergütung wird durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt.

Ob Personal oder Sachmittel der bzw. des ausgeschiedenen ÖbVI eingesetzt werden, liegt alleine in der Entscheidung der bzw. des beauftragten ÖbVI.

Zu Absatz 5:

Die Regelungen des Absatzes 5 begründen einen gesetzlichen Anspruch auf einen Zugang zu den für den Abschluss der Geschäfte erforderlichen Informationen und Unterlagen. Dieser ist sowohl für das Personal der Aufsichtsbehörde als auch für die beauftragten ÖbVI oder das Personal der beauftragten Katasterbehörden notwendig, um die Abwicklung durchführen zu können.

Zu Absatz 6:

Wegen ihrer Zuständigkeit für das Abwicklungsverfahren stellt die Aufsichtsbehörde in einer Abschlussbilanz alle Kostenbeträge zusammen. Ein positiver Abschlussbetrag wird der bzw. dem ausgeschiedenen ÖbVI von der Aufsichtsbehörde erstattet; ein negativer Abschlussbetrag ist der Aufsichtsbehörde von der bzw. dem ausgeschiedenen ÖbVI zu erstatten. Entsprechendes gilt für die Erbinnen und Erben (als Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger) des ausgeschiedenen ÖbVI.

Zu Absatz 7:

Kommt es zu einem Abwicklungsverfahren bei Insolvenz, sind die zu vertretenden Interessen der Aufsichtsbehörde und einer Insolvenzverwalterin oder eines Insolvenzverwalters gegenseitig abzustimmen. Hierzu zählen auch die Rechte



und Interessen eines Dritten, an den die öffentlich-rechtliche Kostenforderung der bzw. des insolventen ÖbVI abgetreten wurde. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Abtretung ist jedoch, dass die Kostenforderung mit Kostenbescheid bereits festgesetzt war (vgl. Urteil des BGH vom 28.06.2011 – VI ZR 191/10).

Zu § 18:

Zu Absatz 1:

Nummer 1 wurde inhaltlich unverändert aus der ÖbVIBO übernommen. Wegen der Neustrukturierung der Regelungen zum Erlöschen der Zulassung durch die §§ 13 bis 16 war jedoch eine entsprechende sprachliche Anpassung erforderlich.

In den Nummern 2 und 3 werden neue Regelungen eingeführt, die es ermöglichen, Personen zu belangen, die den gesetzlichen Bestimmungen des BbgÖbVIG und den GebGBbg zuwiderhandeln. Nummer 3 soll dabei der Praxis begegnen, die ÖbVI vorsätzlich zur Missachtung von Gesetzen und Verordnungen aufzufordern.

Zu Absatz 2:

Die Höhe der Geldbuße wurde entsprechend der neuen Tatbestände unter Absatz 1 angepasst. Dabei soll die Höhe der Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den eine Auftraggeberin oder ein Auftraggeber oder eine Anbieterin oder ein Anbieter von amtlichen Tätigkeiten aus seiner Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Zu Absatz 3:

Der Absatz 3 wurde unverändert aus der ÖbVIBO übernommen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Vorgehensweise, wenn zum selben Tatbestand auch ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet wurde.

Zu § 19:

Das Landesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 19. Oktober 2012 (Az. 31/11) ausgeführt, dass der Gesetzgeber in Brandenburg anders als im Bund bei Eingriffen in die Berufsfreiheit das Zitiergebot beachten müsse. Da Vorschriften dieses Gesetzes in die Berufsfreiheit der hiervon Betroffenen eingreifen, wird nunmehr auf die Einschränkung von Artikel 49 Absatz 1 der Landesverfassung hingewiesen, um den Vorgaben der Rechtsprechung zu genügen.

Zu § 20:

Das Anhörungsrecht sichert die Beteiligung der Berufsvertretung der ÖbVI bei der Rechtssetzung der sie betreffenden Belange.

Zu § 21:

Gegenüber der ÖbVIBO sind die Ermächtigungen erweitert worden. Allgemein soll hier das Verfahren bei der Durchführung der Aufsicht genannt werden, um insbesondere Berichtspflichten und das Selbsteintrittsrecht rechtssicher ausgestalten zu können. Zum anderen soll eine Ermächtigung für Regelungen zur Berufsausübung geschaffen werden, um auf wandelnde Anforderungen in bestimmten Bereichen auf dem Wege der Rechtsverordnung reagieren zu können. Insbesondere Regelungen zur Mitwirkung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erlauben es, die Qualifikationsanforderungen konkret festzulegen und den sich wandelnden Berufsbildern auf der Ebene der Rechtsverordnung begegnen zu können.

Die einzelnen Ermächtigungen sollen in einer entsprechend gegliederten Rechtsverordnung umgesetzt werden.

Zu § 22:

Aufgrund der Änderungen zum geltenden Berufsrecht sind Übergangsregelungen zu treffen.

Zu Absatz 1:

Da sich die Zulassungsvoraussetzungen geändert haben, wird geregelt, dass die bisher im Land Brandenburg zugelassenen ÖbVI auch nach diesem Gesetz als zugelassen gelten.

Zu Absatz 2:

Den nach § 6 Absatz 1 Satz 4 ÖbVIBO erlaubten Kooperationen wird durch das BbgÖbVIG die Rechtsgrundlage entzogen. Um bestehende Verträge abwickeln zu können, wird diesen Kooperationen ein ausreichender Bestandsschutz gewährt.

Zu Absatz 3:

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Verfahrensabläufe nach dem bisherigen Recht und dem BbgÖbVIG sollen die nach der ÖbVIBO begonnenen Abwicklungsverfahren nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt werden.

Zu § 23:

Das BbgÖbVIG löst die ÖbVIBO ab, so dass diese außer Kraft treten muss. Gleichzeitig wird geregelt, dass die ÖbVI-Geschäftsabschlussverordnung und die Zulassungsprüfungsverordnung außer Kraft treten. Die Zulassungsprüfungsverordnung wird entbehrlich, da die Möglichkeit zur Zulassungsprüfung nicht mehr besteht. Der Abschluss der Geschäfte ehemaliger ÖbVI ist neu geregelt worden und in die vollständige Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde gelegt worden, so dass die bisherige ÖbVI-Geschäftsabschlussverordnung keine Gültigkeit mehr haben kann.